



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT

Bestandesaufnahme der **Titelbezeichnung** **«dipl. Techniker/in HF»**

Zusammenfassung (Management Summary)

April 2006

Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT

Sprachen:

Deutsch, Management Summary in Deutsch, Französisch und Italienisch

Layout:

BBT

Kontakt:

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT, Effingerstrasse 27, 3003 Bern
Telefon: +41 (0)31 322 21 29, dominic.volken@bbt.admin.ch

© Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – unter Angabe der Quelle gestattet.

Internet:

www.bbt.admin.ch

Zusammenfassung (Management Summary)

Am 1. April 2005 trat die Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen¹ mit branchenspezifischen Anhängen in Kraft, zu denen auch der Bereich «Technik» gehört. In diesen Anhängen werden unter anderem die Titel, die verliehen werden, aufgeführt. Im Bewusstsein, dass die Beibehaltung des Titels «dipl. Techniker/in HF» anstelle «dipl. Ingenieur/in HF» Anlass zu grösseren Diskussionen gibt, verzichtete man aus verschiedenen Gründen auf die Einführung des Ingenieurtitels auf Stufe höhere Fachschule.

Dieser Bericht stellt eine Diskussionsgrundlage für die weitere Entscheidungsfindung betreffend die Verleihung des Ingenieurstitels an Techniker/innen dar. Zu diesem Zweck beinhaltet er eine Bestandesaufnahme verschiedener Quellen, wie Gesetzes- und Botschaftstexte, verschiedene Berichte, in- und ausländische Literatur sowie Einschätzungen und Aussagen von beteiligten Exponenten. Argumente beider Seiten werden einander gegenübergestellt und ausgewertet sowie Dissens und Konsens festgehalten.

Die Gegenüberstellung der Studiengänge des Fachbereiches Technik auf Stufe höhere Fachschule und auf Stufe Fachhochschule zeigt, dass Unterschiede in einigen wesentlichen Punkten bestehen. So ist für die Zulassung zur Fachhochschule eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf Voraussetzung, währenddessen für die höheren Fachschulen ein eidg. Fähigkeitszeugnis reicht. Während bei den Fachhochschulen die Schulen selber sowie die Bildungsgänge akkreditiert werden, sind bei den höheren Fachschulen die Bildungsgänge vom Bundesamt anerkennen zu lassen. Die Fachhochschulen haben im Rahmen der Revision auf das Bologna-System, das heisst eine Zweistufung des Studiums in Bachelor- und Masterstudiengänge, umgestellt. Der Bachelorstudiengang dauert mindestens 3 Jahre (zu erreichen sind 180 ECTS-Credits, was in etwa 5400 Arbeitsstunden entspricht), der Umfang bei den höheren Fachschulen wird gesamthaft mit 3600 resp. 5400 Lernstunden² angegeben. Beide Begriffe, Lernstunden und Arbeitsstunden, umfassen Kontakt- und Selbststudium. Im Gegensatz zu den Fachhochschulen widmen sich die höheren Fachschulen nicht der Forschung.

Weiterhin ist ein genaues Ingenieurprofil unklar. Aufgrund dessen steht zuwenig klar fest, ob die Bildungsgänge der Fachrichtung Technik auf Stufe höhere Fachschule inhaltlich genügend Voraussetzungen bilden, um eine Titelbezeichnung «Ingenieur/in» zu verleihen.

Zudem ist das Argument der Gegner eines Titels «Ingenieur/in HF» betreffend Verwechslungsgefahr mit dem bestehenden Ingenieurtitel der Fachhochschulen («Ingenieur/in FH») nicht von der Hand zu weisen, werden doch in der Stufenbezeichnung die gleichen zwei Buchstaben verwendet und lediglich ausgetauscht. Der Titel «Ingenieur/in» wird zwar an Fachhochschulen nicht mehr vergeben, dennoch bleiben die altrechtlichen Ingenieurtitel FH weiterhin geschützt. Der Titel wird also in diesem Sinne nicht frei. Auch werden ehemalige Absolventinnen und Absolventen den Titel «Ingenieur/in» weiterhin tragen und benutzen. Hinzu kommt, dass an der ETH Lausanne weiterhin zusätzlich zu den Mastertiteln die Berufsbezeichnung Ingenieur/in vergeben wird. Der Titel Ingenieur/in ist also auf Hochschulstufe weiterhin in Gebrauch und eine Verwechslungsgefahr mit den Titeln der Fachhochschulen FH immer noch existent.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Titel «dipl. Techniker/in HF» zumindest in der Schweiz genügende Akzeptanz geniesst. Dies zeigen u.a. selbst Aussagen von Befürwortern des gewünschten Titels «Ingenieur/in HF». Demgegenüber ist es schwierig, die Situation der Techni-

¹ Verordnung des EVD vom 11. März 2005 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (SR 412.101.61).

² 3600 Lernstunden für Bildungsgänge, die auf einem einschlägigen eidgenössischen Fähigkeitszeugnis aufbauen; 5400 Lernstunden für Bildungsgänge, die auf einem anderen Abschluss der Sekundarstufe II aufbauen (Art. 3 der Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005).

ker/innen, die im Ausland arbeiten oder mit dem Ausland beruflich zu tun haben, genauer einzuschätzen. Es kann aber festgehalten werden, dass der Titel «Techniker/in» in Kontakt mit dem Ausland Schwierigkeiten bereitet. Dies hat zum einen damit zu tun, dass sich die Berufsbildungssysteme anderer Länder zum Teil stark von demjenigen der Schweiz unterscheiden. Zum anderen besteht in der EU momentan kein einheitliches System der Zuordnung der beruflichen Ausbildungen. Die Verwendung der Bezeichnung «Ingenieur/in» kann nicht eindeutig lediglich der Hochschulstufe zugeordnet werden. Immerhin besteht die Möglichkeit eines Diploma Supplements. Damit könnten die Benachteiligungen auf dem Markt verhindert werden, die auf die Unkenntnis betreffend Techniker/in-Titel zurückzuführen sind.

Mit Blick auf die Zukunft und den Kopenhagen-Prozess wird die Wichtigkeit eines geeigneten Titels abnehmen, da Bildungsabschlüsse europäisch in einem Qualifikationsrahmen eindeutig zugeordnet werden können. Alle formal anerkannten Qualifikationen eines Landes werden durch NQR³ in einen ausdrücklichen Zusammenhang gebracht. Die Abschlüsse werden vergleichbar und transparent. Entscheidend wird dann nicht etwa der Titel sein, sondern die Einreihung des Abschlusses im Qualifikationsrahmen. Im Zuge dieses Prozesses werden für die Zuordnung auch eindeutige Profile erstellt werden müssen. Aufgrund dieser Zuordnung ist alsdann der adäquate Titel für Absolventinnen und Absolventen festzulegen. Zudem helfen auch die Anstrengungen der EurEta, was auch von Branchenvertretern aus der Schweiz bestätigt wird. Die EurEta will die internationale Anerkennung der Abschlüsse ihrer Registrierten und den Schutz ihrer Berufstitel erzielen. Auch bezüglich Definition eines Ingenieurprofils sind in der Schweiz und ebenso in Europa Bestrebungen im Gange.

³ NQR: Nationale Qualifikationsrahmen.

Einleitung

Ausgangslage

Die Revision der Verordnung über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen (HF) wurde - im Zuge des neuen Berufsbildungsgesetzes⁴ und den damit verbundenen Änderungen - in einem Gesamtprojekt zusammengefasst. Anstelle der bisher neun bestehenden Einzelverordnungen trat am 1. April 2005 eine Rahmenverordnung mit branchenspezifischen Anhängen in Kraft, zu denen auch der Bereich «Technik» gehört.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, das von April bis Juli 2004 dauerte, wurden 229 Stellungnahmen eingereicht. Ein Hauptinteresse galt neben anderen Themen den Titeln. Zum Anhang 1 «höhere Fachschulen für Technik» gingen zum Thema Titel insgesamt 24 Stellungnahmen ein. In mehreren Stellungnahmen wurde der Titel «dipl. Ingenieur/in HF» statt «dipl. Techniker/in HF» gefordert⁵.

Im Bewusstsein, dass die Beibehaltung des Titels «Techniker/in» Anlass zu Diskussionen gibt, verzichtete man hauptsächlich aus folgenden Gründen auf die Einführung des Ingenieur- bzw. Ingenieurinnen-Titels auf Stufe höhere Fachschule: Mit der Schaffung einer weiteren Kategorie von Ingenieurinnen/innen würde unnötig zu einer zusätzlichen Intransparenz beigetragen. Trotz der Ablösung des Ingenieur- bzw. Ingenieurinnen-Titels durch Bachelor- und Mastertitel an ETH und FH dürfte die Etablierung dieser Titel noch einige Zeit dauern. Zudem würde durch den Kopenhagenprozess die Titelfrage erneut zu erörtern sein.

Am 17. März 2005 gab Nationalrat Peter Spuhler/ SVP eine Interpellation mit dem Titel «Inakzeptables Vorgehen BBT: Techniker HF statt Dipl. Fachrichtungs-Ingenieur HF» beim Bundesrat ein. Nationalrat Spuhler erachtete das Vorgehen des BBT, die Bezeichnung «Techniker/in HF» anstelle von «Ingenieur/in HF» in der Verordnung über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen aufzunehmen, als unannehmbar, da der Titel «Techniker/in» für den Werkplatz Schweiz inakzeptabel sei, nicht der heutigen Zeit entspreche und im europäischen Berufsumfeld enorm entwertend sei. Zudem sei dieser Entscheid gegen den Titel «Ingenieur/in HF» wohl auf Druck der Fachhochschulen zustande gekommen. Die Interpellation wurde am 25. Mai 2005 vom Bundesrat beantwortet.

Gegenstand und Zweck

Der beschriebene Hintergrund⁶ bildet die Ausgangslage für diesen Bericht, der in erster Linie explorativen Charakter hat. Ziel ist es, eine Diskussionsgrundlage für die weitere Entscheidungsfindung betreffend die Verleihung des Ingenieurtitels an Techniker/innen darzulegen und mögliche Lösungen sowie das zukünftige Vorgehen zu erörtern. Zu diesem Zweck wird eine Bestandesaufnahme von verschiedenen Quellen erstellt. Darunter fallen unter anderem die rechtlichen Grundlagen, Aufstellung und Vergleich der beiden Profile «Techniker/in HF» und «Ingenieur/in FH», Blick auf das Ausland sowie eine Zusammenstellung und Auswertung der Argumente und Sichtweisen der in den Prozess involvierten Parteien.

Der gesamte Bericht in deutscher Sprache kann beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT unter der Telefonnummer 031/ 324.90.07 bestellt werden.

⁴ Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10).

⁵ Verordnung EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen, Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens, Bern Dezember 2004, S. 13.

⁶ Siehe auch: Postulat Vollmer: Uneinheitliche Berufsbezeichnungen gemäss neuem Berufsbildungsgesetz, vom 17. Dezember 2004 (04.3809).